



## Deutsch-Französischer Schüleraustausch 2018 Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen

### 1. Rahmenbedingungen

	Académie Aix-Marseille	Académie Toulouse
<b>Art des Austausches</b>	Direkter Austausch (Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit)	
<b>Teilnahmeberechtigte Schulen</b>	Hamburger allgemeinbildende Gymnasien und Stadtteilschulen	
<b>Alter und Klassenstufe der Bewerber<sup>1</sup> zum Zeitpunkt der Bewerbung</b> Stichtag ist der Bewerbungsschluss	14 - 15 Jahre und Besuch der <ul style="list-style-type: none"><li>• Klasse 9 eines Gymnasiums bzw.</li><li>• Klasse 9 oder 10 einer Stadtteilschule (12-jähriger Bildungsgang: nur Klasse 9)</li></ul> bei angestrebtem Abitur	
<b>Aufenthaltsdauer</b>	ca. 12 Wochen	
<b>Regionen</b>	<b>Académie Aix-Marseille</b> Der Schulaufsichtsbezirk von Aix-Marseille umfasst die Départements Alpes- de- Haute- Provence, Bouches-du-Rhône, Hautes-Alpes und Vaucluse.	<b>Académie Toulouse</b> Der Schulaufsichtsbezirk Toulouse umfasst 8 Départements in der Region Midi-Pyrénées: l'Ariège, l'Aveyron, la Haute-Garonne, le Gers, le Lot, les Hautes-Pyrénées, le Tarn und le Tarn-et-Garonne.

### 2. Termine

<b>Bewerbungsschluss</b>	<b>29. September 2017</b> Es zählt das Datum des Eingangs im Amt für Bildung, nicht der Poststempel!
<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Ankunft</u> der französischen Schüler</li><li>• <u>Abreise</u> der französischen Schüler</li></ul>	Ende März/Anfang April 2018 Ende Juni /Anfang Juli 2018
<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Abreise</u> der Hamburger Schüler</li><li>• <u>Rückkehr</u> Hamburger Schüler</li></ul>	Anfang September 2018 Ende November 2018
<b>Informationsveranstaltungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Vorbereitung auf die Ankunft der französischen Schüler</b></li><li>• <b>Vorbereitung auf den Aufenthalt in Frankreich</b></li></ul>	Mitte März 2018 Mitte August 2018

### 3. Programmbeschreibung

Es handelt sich um einen Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung lebt der Hamburger Schüler für etwa 12 Wochen gemeinsam mit seinem ungefähr gleichaltrigen Austauschpartner in dessen Familie und besucht gemeinsam mit ihm dessen Schule. Zum o.g. Zeitpunkt erfolgt der Gegenbesuch, der Austauschpartner lebt dann im Haushalt der Hamburger Familie und besucht gemeinsam mit seinem Hamburger Austauschpartner die Hamburger Schule.

Es handelt sich bei diesem Programm um einen schulischen Austausch nach pädagogischen Prinzipien, nicht um eine touristisch geprägte Reise. Die Schüler werden voll in das Schulleben des Gastlandes und in die Familie des Austauschpartners integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen.

<sup>1</sup> Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit im nachfolgenden Text nur männliche Formen der Anrede/Berufsbezeichnungen etc. verwandt werden.

Die Austauschschüler müssen bereit sein, sich an ungewohnte Lebensverhältnisse, z.B. an das Leben auf dem Land ohne städtische Freizeitangebote, anzupassen. Während des Aufenthalts im anderen Land wird das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert, Entscheidungen können nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden. Aufgeschlossenheit und Toleranz bei kulturellen Unterschieden werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit aber nicht nur vom teilnehmenden Schüler gefordert. Die Integration des französischen Schülers in das eigene Familienleben stellt dieselben Anforderungen auch an die ganze Familie. Dies wiederum macht den besonderen Reiz des Programms aus und ermöglicht, die Gastfreundschaft zu erwidern und dem Austauschpartner seine eigene Stadt und sein eigenes Land nahe zu bringen. Die Familie muss bereit und in der Lage sein, den Austauschpartner so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht. Dabei sind materielle Vorzüge, wie z.B. ein eigenes Zimmer, keine Bedingung. Wichtig ist, dass die Austauschschüler voll in das Familienleben eingebunden werden. Die Familie muss sich darauf einstellen, dass ihr Gastkind möglicherweise über vergleichsweise geringe Deutschkenntnisse verfügt.

#### **4. Organisation des Austausches**

Organisatoren dieses Austauschprogramms sind die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg (im Folgenden die Behörde) und die Akademien Aix-Marseille und Toulouse sowie jeweils deren Austauschkoordinatoren. Die Behörde wählt ihre Partnerorganisationen sorgfältig aus, kann jedoch im Übrigen für deren Tätigkeiten keine Verantwortung übernehmen.

#### **5. Bewerbungen**

Bewerbungen können nur dann im Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden, wenn die Bewerber die unter 1 genannten Rahmenbedingungen (Alter, Schulform, Schulort) erfüllen und ihre Unterlagen vollständig in französischer Sprache ausgefüllt und termingerecht vorgelegt werden. Die Bewerbung ist vom Bewerber (Seite 7 des Formulars sowie Anlage 2) und von beiden Sorgeberechtigten (Anlagen 1 und 2 zum Formular) zu unterzeichnen. Bei nur einem, allein sorgeberechtigten Elternteil ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Liegt das Sorgerecht beim Jugendamt, ist die Unterschrift des sorgeberechtigten Amtsvormundes einzuholen. Mit der Bewerbung erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen an. Alle Unterschriften müssen im Original vorliegen.

Sowohl die Bewerbungsformulare als auch genaue Hinweise zu den zusätzlich zum Formular einzureichenden Unterlagen sowie zur Bewerbungsfrist sind ausschließlich im Internet unter <https://bildung-international.hamburg.de/sus/org/bsb/fr> abzurufen.

Da die Daten aus dem Formular heraus auch online an die Behörde zu senden sind, genügt es nicht, ein blanko ausgedrucktes Formular zu kopieren und handschriftlich auszufüllen. **Jeder Bewerber muss bitte unter der o.g. Internet-Adresse das Formular am Computer ausfüllen.**

#### **6. Vermittlungschancen, Mindestteilnehmerzahl**

Gewöhnlich melden sich mehr französische Interessenten als deutsche, die Vermittlungschancen sind daher sehr gut.

Die Mindestteilnehmerzahl liegt für dieses Programm bei 10. Bei Nichterreichen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Programms (s.a. 15)

#### **7. Kosten**

##### **7.1 Aufenthaltskosten und Schulbesuch**

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim Austausch auf Gegenseitigkeit nicht an, da die Schüler jeweils in den Partnerfamilien untergebracht werden. Mit der Teilnahme verpflichtet sich die Hamburger Familie, den französischen Partner für den vorgesehenen Zeitraum aufzunehmen, zu verpflegen und zu betreuen.

Ein angemessenes Taschengeld für den Auslandsaufenthalt ist einzuplanen. Selbstverständlich richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen. Es ist ratsam, Vorsorge zu treffen z.B. für evtl. erforderliche Arztbesuche, Medikamente, die vorfinanziert werden müssen, usw.

Schulgeld wird nicht verlangt.

## 7.2 Kostenpauschale, Höhe und im Preis eingeschlossene Leistungen

Die Behörde vermittelt - unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen - einen Gruppenflug (Hin- und Rückflug) und eine Reiserücktrittsversicherung für die teilnehmenden Schüler. **Eine günstige Kostenkalkulation setzt voraus, dass sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Gruppenreise und an der Gruppenversicherung verpflichten.**

Von den Teilnehmern wird eine Kostenpauschale in Höhe von voraussichtlich

- **450,- €** für den Austausch mit der Akademie **Aix-Marseille** und
- **375,- €** für den Austausch mit der Akademie **Toulouse**

erhoben. Bei der Festsetzung der Pauschale wurden die augenblicklichen Flugpreise zugrunde gelegt; der endgültige Preis kann erst zu einem späteren Zeitpunkt genannt werden.

Die Pauschale schließt folgende Kosten ein:

- die Reisekosten des teilnehmenden Schülers Hamburg – Marseille bzw. Toulouse – Hamburg.
- die Kosten für die Gruppen-Reiserücktrittsversicherung,
- die Kosten für Schlüsselbänder mit Namensschildern o.ä., um die Schülergruppe für den Begleiter während der Reise leicht identifizierbar zu machen,
- die Kosten für eine französischsprachige Rathausführung für die französischen Schüler,
- anteilige Kosten für Gastgeschenke für ausländische Schulleitungen, deren Schulen im Rahmen der Auslandsreise ggf. besucht werden, um das Programm qualitativ zu verbessern (max. 15 Euro pro Austauschgruppe),
- anteilige Bewirtungskosten für den Besuch der ausländischen Koordinatoren, die die ausländische Schülergruppe nach Hamburg begleiten und vor Ort Programmabsprachen treffen (max. 50 Euro pro Austauschgruppe),
- diverse nicht vorhersehbare mit dem Austausch in Zusammenhang stehende Kosten, die im Einzelfall anfallen können (max. 55 Euro pro Austauschgruppe).

Die Kostenpauschale wird so veranschlagt, dass sie zur Deckung aller genannten Kosten ausreichen soll. Sollte dies wider Erwarten, z.B. durch unerwartet hohen Anstieg der Flugpreise, nicht gelingen, sind Mehrkosten durch die Sorgeberechtigten des Teilnehmers zu tragen.

Die Kostenpauschale wird nach vollständiger Beendigung des Austausches (Besuch und Gegenbesuch) abgerechnet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Abrechnung, Belege über geleistete Zahlungen können bei der Behörde eingesehen werden. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen, Guthaben werden spätestens mit Schlussabrechnung an die Sorgeberechtigten der Teilnehmer zurückgezahlt. Soweit die von den Teilnehmern eingezahlte Kostenpauschale nicht von dem Bankinstitut, bei dem das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto geführt wird, verzinst wird, entfallen auch bei der Schlussabrechnung keine Zinsen auf ein mögliches Guthaben.

Reisebegleitung auf dem Hinflug ist gewährleistet. Die Reiseleitung ist während der Reise gegenüber den Teilnehmern weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig. Der Rückflug findet in der Gruppe voraussichtlich ohne Begleitung statt.

Dieses Austauschprogramm erfüllt die Rahmenbedingungen des Brigitte-Sauzay-Programms des DFJW<sup>2</sup>. Die vermittelten Teilnehmer können einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss beim DFJW stellen – eine Bezuschussung kann jedoch nicht garantiert werden.

Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind möglich, ein Fahrtkostenzuschuss des DFJW wird angerechnet.

## 8. Hinweise für die Schule

### 8.1 Zur Auswahl der Bewerber

Die Bewerber sollen das Abitur anstreben, am Französisch-Unterricht ab Klasse 6 oder früher teilgenommen haben und über gute bis sehr gute Französischkenntnisse verfügen. Die Leistungen in den übrigen Fächern sollen gewährleisten, dass ein Erreichen des Klassenziels durch die Teilnahme am Austausch nicht gefährdet wird. Die Teilnehmer sollen während des Auslandsaufenthaltes versäumte Inhalte in angemessener Zeit nachholen. Sofern die Schule es vertreten kann, werden versäumte Klassenarbeiten nicht nachgeschrieben und die Teilnehmer erhalten das nächste Zeugnis unter angemessener Berücksichtigung der nach Rückkehr erbrachten Leistungen mit dem Vermerk „Abwesenheit von ... bis ... wegen Teilnahme an einem

<sup>2</sup> DFJW = Deutsch-Französisches Jugendwerk

Schüleraustauschprogramm“. Ist dies nicht vertretbar, soll dem Schüler zum Zeitpunkt der Bewerbung verdeutlicht werden, dass Klassenarbeiten nachgeschrieben werden müssen. Die Schule soll bereit sein, Teilnehmer bei ihrer Reintegration zu unterstützen, besonders hinsichtlich der schriftlichen Überprüfungen am Ende der 10. Klasse des Gymnasiums bzw. den Abschlussprüfungen der Klasse 10 der Stadtteilschule.

Die französischen Schüler besuchen zum Zeitpunkt des Aufenthalts der Hamburger Schüler in Frankreich i.d.R. die *seconde* eines *Lycée*, also vergleichbar der Klassenstufe 11 (Hochschulreife in Frankreich nach 12 Jahren).

Die Schule sollte die Schüler so gut kennen, dass sie sie wegen ihrer charakterlichen Qualitäten, ihrer Bereitschaft zur Anpassung an ungewohnte Lebensverhältnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für fremde Denk- und Lebensart für den Austausch empfehlen kann. Kriterien für die Eignung sind neben Offenheit und Integrationsbereitschaft physische und psychische Stabilität sowie Kommunikationsfreudigkeit.

Im Rahmen der Möglichkeiten sollte nicht nur die Eignung der Schüler, sondern auch die der Elternhäuser berücksichtigt werden.

## 8.2 Zur schulischen Betreuung der Austauschschüler

Die Schulen benennen Tutoren, die sich der schulischen Belange der Schüler annehmen und Bezugspersonen sein sollen, an die sich die Schüler mit allen auftretenden Problemen wenden können. Bei evtl. auftretenden Konflikten in der Schule oder Gastfamilie vermittelt der Tutor und versucht, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Den Tutoren kommt in diesem Austausch eine sehr wesentliche Rolle zu.  
Es ist wichtig, dass sie sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Es ist vorgesehen, dass die Austauschschüler am Unterricht ihrer Partner teilnehmen. Je nach Interesse, Sprachkenntnissen und Vermögen der Gastschüler kann aber auch die Teilnahme am Unterricht anderer Klassenstufen sinnvoll sein. Nach Möglichkeit sollen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Zahl und der Art der Fächer eingeräumt werden. Der Tutor berät hierbei.

Die französischen Schüler müssen nach Rückkehr einen Beleg über ihren Schulbesuch in Hamburg vorweisen. Der Bericht über den Gastschulbesuch soll alle Fächer und Aktivitäten aufführen, an denen der Austauschschüler teilgenommen hat, und seine Leistungen wie sein Sozialverhalten würdigen. Der Bericht sollte vom betreuenden Tutor gefertigt werden, er kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden.

## 9. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen

Die Teilnahme an den Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen (s. 2) ist für die Teilnehmer und jeweils mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil verpflichtend.

Soweit während der Vorbereitungsveranstaltungen Dokumente von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben sind, muss im Falle der Anwesenheit nur eines Sorgeberechtigten die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten umgehend nachgeholt werden (entfällt, wenn es nur einen sorgeberechtigten Elternteil gibt).

## 10. Versicherung

Der gesetzliche Unfall-Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord besteht auch in Frankreich während des regulären Schulbesuchs und auf dem direkten Schulweg. Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen ist nicht gesetzlich versichert.

Ein Kranken- und Haftpflichtversicherungsschutz ist nicht Bestandteil des Programms – die Eltern der Teilnehmer sorgen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland.

Die Behörde vermittelt für alle Teilnehmer für den Zeitraum des Aufenthalts im Ausland eine Gruppen-Reiserücktrittsversicherung. Vertragspartner werden unmittelbar ausschließlich die Teilnehmer und die Versicherung. Der Abschluss der Reiserücktrittsversicherung ist fester Bestandteil des Programms. Die Kosten dafür sind in der Kostenpauschale enthalten (s. 7.2).

## 11. Aufenthaltsdauer, Schulpflicht

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung kann der Reisezeitraum nur ungefähr angegeben werden (s. 2). Exakte Reisedaten stehen erst mit Buchung des Gruppenflugs Anfang Februar fest.

Die vermittelten Schüler gelten für die Dauer der Reise als von der Schulpflicht in Hamburg befreit. Es muss kein zusätzlicher Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht bei der Hamburger Schule eingereicht werden.

Während des Aufenthaltes in Frankreich sind die Hamburger Teilnehmer verpflichtet, die Schule ihres Austauschpartners zu besuchen. Nicht schulische Reisen während der Schulzeit in Frankreich werden nicht genehmigt. Individuelle Reisen der Hamburger Schüler ohne ihre Gastfamilie während der Wochenenden oder der französischen Schulferien entsprechen nicht dem Grundgedanken dieses Austauschprogramms und sind grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch in Hamburg über die vorgesehene Programmdauer hinaus ist nicht möglich und wird von der Behörde nicht bewilligt.

## **12. Personaldokument, Zoll- und Gesundheitsvorschriften**

Alle Teilnehmer benötigen rechtzeitig vor Beginn der Reise ein bis Ende des Jahres 2018 gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass). Die Teilnehmer sind für die Einhaltung der Zoll- und Gesundheitsvorschriften, über die während der Informationsveranstaltung informiert wird, ebenso wie für die sichere Verwahrung der notwendigen Dokumente während der Reise selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der Teilnehmer die Folgen und seine Sorgeberechtigten u.U. die damit verbundenen Kosten.

Das Auswärtige Amt<sup>3</sup> empfiehlt bei Reisen nach Frankreich die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene zu überprüfen und zu vervollständigen. Für die Mittelmeerküste ist die Hepatitis-A-Impfung empfohlen. Im Spätsommer traten vereinzelt Fälle von Dengue-Virus-Infektionen in Südfrankreich (Region Nizza) auf. Eltern vermittelter Schüler sollten sich diesbezüglich ärztlich beraten lassen.

## **13. Zahlungsbedingungen**

Die Kostenpauschale wird im Falle der Vermittlung in Form einer Anzahlung i.H.v. 50 Euro zum **1. Februar 2018** und i.H.v. der Restzahlung (voraussichtlich 400 Euro für den Austausch mit der Region Aix-Marseille und voraussichtlich 325 Euro für den Austausch mit der Region Toulouse) zum **1. April 2018** fällig. Eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des entsprechenden Treuhandkontos erfolgt mit dem Vermittlungsangebot.

## **14. Bericht über den Aufenthalt**

Von den Teilnehmern wird nach ihrer Rückkehr ein Bericht über ihre Erfahrungen erwartet. Die Schüler sollen in Frankreich ein Tagebuch führen, um am Ende ihres Aufenthalts einen Bericht über ihre Erfahrungen und Eindrücke schreiben zu können. Durch die Auswertung der Berichte werden die Austauschorganisatoren in die Lage versetzt, die Planung und Durchführung künftiger Austauschvorhaben zu verbessern.

Sofern das DFJW einen Fahrtkostenzuschuss in Aussicht stellt, ist das rechtzeitige Einreichen des Berichts Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.

Über Inhalt, Form und Abgabetermin erhalten die Teilnehmer zu gegebener Zeit Hinweise.

## **15. Vermittlungsverfahren**

Bewerber, die zum Vermittlungsverfahren zugelassen werden, erhalten eine Einladung zu einem Gruppenvorstellungsgespräch.

Die Bewerber werden im Dezember über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert. Eine Vermittlung erfolgt in Form eines Vorschlages, der der Annahme beider beteiligter Familien bedarf. Erst dann gilt die Vermittlung als bestätigt. Ein Anspruch auf Vermittlung eines Austauschpartners besteht nicht. Die Leistungsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen den beiden beteiligten Familien. Die Organisatoren (s. 4) können nicht in die Haftung genommen werden und sie sind nicht verantwortlich für einen Ausgleich zwischen den durch die beteiligten Familien erbrachten Leistungen.

Im Falle der Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages besteht aufgrund der Bewerberlage in der Regel keine Möglichkeit, einen weiteren Austauschpartner zu benennen.

Treten im Laufe des Vermittlungsverfahrens Umstände ein, die eine Teilnahme für dieses Programm ausschließen (z.B. Vermittlung in einem anderen zeitlich überlagernden Austauschprogramm), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

Sollte die Mindestteilnehmerzahl (s. 6) auf französischer Seite nicht erreicht werden, werden die Bewerber und ihre Sorgeberechtigten durch die Behörde unterrichtet.

---

<sup>3</sup> [www.aus.waertiges-amt.de](http://www.aus.waertiges-amt.de) > Reise und Sicherheit > Frankreich > Reise- und Sicherheitshinweise

## 16. Datenschutz, Bewerbungsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden nach Frankreich gesandt und können deshalb auch im Falle nicht erfolgter Vermittlung nicht an die Bewerber zurückgegeben werden. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, werden von den Organisatoren des Austauschprogramms (s. 4) entsprechend sorgfältig verwahrt. Sobald die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens nicht mehr benötigt werden, werden sie den Datenschutzbestimmungen entsprechend vernichtet. Die Unterlagen der vermittelten Schüler werden noch 10 Jahre nach Abschluss des Austausches aufbewahrt und dann ebenfalls den Datenschutzbestimmungen entsprechend vernichtet. Die Bewerbungsunterlagen enthalten eine weiterführende von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnende Erklärung zum Datenschutz.

## 17. Rücktritt, vorzeitiger Abbruch des Programms

Vor Reisebeginn können die Sorgeberechtigten die Bewerbung ihres Kindes schriftlich unter Angabe der Gründe zurückziehen. Bei mehr als einem Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften erforderlich. Die schriftliche Erklärung wird mit und für den Tag des Eingangs bei der Behörde wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Erfolgt der Rücktritt nach einer Vermittlung, haften die Sorgeberechtigten des Teilnehmers für Stornogebühren und für sonstige der Behörde bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandenen anteiligen Kosten wie unter 7.2 genannt.

Kann die Behörde vor Ablauf der vorbereitenden Informationsveranstaltungen und mit Einverständnis der Partnerfamilie und der französischen Koordinatoren eine geeignete Ersatzperson benennen, so werden den Sorgeberechtigten des ursprünglichen Teilnehmers die Mehrkosten auferlegt, die durch den Teilnehmerwechsel entstehen. Für den vereinbarten Reisepreis haften die Sorgeberechtigten der Ersatzperson und des ursprünglichen Teilnehmers gesamtschuldnerisch.

Sollten sich die Partner in Konfliktfällen auch nach beratenden Gesprächen mit dem Tutor der Schule zu einem Abbruch des Programms entschließen, sind vor Einleitung einer vorzeitigen Rückreise die Austausch-Koordinatoren beider Länder zu beteiligen. Ein Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzfamilie besteht nicht.

Bricht einer der beiden Partner den Austausch ab oder wird der Aufenthalt durch die Organisatoren wegen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen dieses Austauschprogramms, gegen den Verhaltenskodex (Seiten 6 und 7 des Bewerbungsformulars) oder wegen falscher Angaben zum Gesundheitszustand abgebrochen, endet der Austausch grundsätzlich auch für den anderen.

Eine vorzeitige Rückreise erfolgt ohne Begleitung, evtl. zusätzlich entstehende Reisekosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten des Teilnehmers. Entschädigungen für den erbrachten Aufwand werden nicht geleistet, ebenso können aus einem nicht zufriedenstellenden Verlauf des Austausches keine finanziellen Forderungen abgeleitet werden.

Im Falle der vorzeitigen Rückreise endet die Beurlaubung von der Schulpflicht im eigenen Land entsprechend.

## 18. Änderungen der Programmbedingungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte sowie Wechsel von Leistungsträgern oder Änderungen von Reiserouten, die nach erfolgter Ausschreibung eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für Leistungen bzw. Programminhalte, die die Behörde lediglich vermittelt. Die Behörde behält sich vor, Austauschprogramme abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmer, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, besteht nicht.

Die Behörde kann das Austauschprogramm absagen, wenn die Durchführung des Programms infolge (bei Ausschreibung nicht vorhersehbarer) außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkunftsstätten u.Ä. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt unberührt (§ 651 j BGB).

Die Behörde unterrichtet die Bewerber bzw. Teilnehmer und ihre Sorgeberechtigten unverzüglich von Reiseabsagen bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen.

## 19. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen insgesamt.

### Übersicht über die Regionen, in die vermittelt wird

